

---

# Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

Vom 11. Juni 2014 (Stand 1. August 2015)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 und Art. 91 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2014<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung und streben damit insbesondere folgende Ziele an:

- a) Unterstützung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- b) Vorhandensein eines breiten Angebots an Sport- und Bewegungsaktivitäten in allen Regionen;
- c) Gewährleistung guter Rahmenbedingungen für den Leistungssport;
- d) Bewusstseinsstärkung der positiven Auswirkungen und Werte des Sportes in der Bevölkerung;
- e) Bekämpfung von Unfallgefahren bei Sport und Bewegung sowie der negativen Begleiterscheinungen des Sportes.

### Art. 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Ziele werden vom Kanton Projekte und Programme unterstützt und durchgeführt.

---

<sup>1)</sup> GRP 2013/2014, 859

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 1233

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 3** Sportförderungskonzept

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt ein umfassendes Konzept zur Förderung von Sport und Bewegung im Kanton und überprüft dieses periodisch.

## **Art. 4** Zusammenarbeit und Subsidiarität

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden und Dritten, insbesondere den kantonalen Sportverbänden, zusammen. Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Er fördert insbesondere die Privatinitiative und die ehrenamtliche Tätigkeit.

<sup>3</sup> Er fördert Sport- und Bewegungsaktivitäten, soweit diese Aufgabe nicht von Gemeinden oder Dritten wahrgenommen wird.

## **2. Massnahmen**

### **Art. 5** Programme und Projekte

<sup>1</sup> Im Rahmen der Ziele gemäss Artikel 1 führt der Kanton zulasten der allgemeinen Staatsmittel eigene Projekte und Programme durch und unterstützt solche von Gemeinden und Dritten in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;
- b) Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
- c) Umsetzung der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme des Bundes, namentlich Jugend und Sport J+S;
- d) Aus- und Weiterbildungsangebote von hoher Qualität;
- e) Koordination von Programmen und Projekten.

### **Art. 6** Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt finanzielle Beiträge aus der Spezialfinanzierung Sport, insbesondere für:

- a) allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit;
- b) Ausrichtung von Sportveranstaltungen;
- c) Bau und Umbau von Sportanlagen und Sportbauten;
- d) Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten;
- e) Förderung von Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern;
- f) Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- g) allgemeine Projekte zur Sportförderung.

**Art. 7** Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Der Schwerpunkt der Unterstützung von Projekten und Programmen liegt in der Förderung des Kinder- und Jugendsportes.

**Art. 8** Bewegungsförderung

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.

**Art. 9** Breitensport

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche Sport und Bewegung im Sinne dieses Gesetzes fördern.

**Art. 10** Leistungssport

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge zur Unterstützung des Leistungssportes an Verbände, Vereine sowie einzelne Sportlerinnen und Sportler, namentlich im Sinne einer gezielten Nachwuchsförderung.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Vereinbarkeit von Ausbildung und Nachwuchsleistungssport.

**Art. 11** Freiwilliger Schulsport

<sup>1</sup> Der Kanton fördert aus allgemeinen Staatsmitteln Sport und Bewegung ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

**Art. 12** Sportpreis

<sup>1</sup> Der Kanton kann jährlich den Bündner Sportpreis sowie weitere Preise vergeben und Beiträge an Verbandssportpreise leisten.

### **3. Organisation und Finanzen**

**Art. 13** Sportförderungskommission

<sup>1</sup> Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt die Regierung eine kantonale Sportförderungskommission ein.

**Art. 14** Finanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln sowie der Spezialfinanzierung Sport.

**Art. 15** Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen ist abhängig von der Förderungswürdigkeit sowie von angemessenen Eigenleistungen.

## **4. Schlussbestimmung**

**Art. 16**            Referendum, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes<sup>5)</sup>.

---

<sup>4)</sup> Die Referendumsfrist ist am 24. September 2014 unbenutzt abgelaufen.

<sup>5)</sup> Mit RB vom 7. Juli 2015 auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.06.2014	01.08.2015	Erlass	Erstfassung	2015-024

**470.000**

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
Erlass	11.06.2014	01.08.2015	Erstfassung	2015-024